

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih Teil I

Versicherte Personen

Personenkreis 1:

Entlehene Arbeitnehmende, mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche einem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt oder obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen.

Personenkreis 2:

Entlehene Arbeitnehmende mit einem Bruttolohn von höchstens dem maximal versicherten Verdienst nach Suva, welche ausschliesslich dem allgemeinverbindlichen GAV für den Personalverleih unterstellt und nicht obligatorisch BVG-pflichtig sind und keine AHV-Rente beziehen.

Leistungsumfang Personenkreis 2

Die Leistungsdauer beträgt 60 Tage innerhalb einer Rahmenfrist von 360 Tagen, abzüglich Wartefrist.

Leistungsanspruch bei vorbestandenem Leiden

Arbeitsunfähigkeit infolge Wiederauftreten von bestehenden Leiden, für die der Versicherte vor Eintritt in die Versicherung behandelt worden ist, werden nach folgender Skala entschädigt:

Ununterbrochene Anstellung beim gegenwärtigen Arbeitgeber:

bis 6 Monate: maximale Leistungsdauer je Krankheitsfall 4 Wochen

bis 9 Monate: maximale Leistungsdauer je Krankheitsfall 6 Wochen

bis 12 Monate: maximale Leistungsdauer je Krankheitsfall 2 Monate

bis 5 Jahre: maximale Leistungsdauer je Krankheitsfall 4 Monate

1. Die aufgeführten Leistungen haben Gültigkeit, wenn der Versicherte beim erstmaligen Auftreten des Leidens nicht im Rahmen einer Krankentaggeldversicherung bei einem Versicherer in der Schweiz versichert war. Die Begrenzung der Leistungsdauer bezieht sich auch auf mögliche Rückfälle eines Leidens, für das beim erstmaligen Auftreten die beschränkte Leistungsdauer Gültigkeit hatte (unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen).

2. Hat ein Versicherter für ein Leiden Leistungen aus einer Krankentaggeldversicherung bei einem Versicherer in der Schweiz bezogen – ohne Einschränkung der Leistungsbegrenzung gemäss Absatz 1. - und führt dieses Leiden zu einem Rückfall, so leistet der Versicherer der Branchenlösung KTG (unter Anrechnung der bereits erbrachten Leistungen) Taggelder für die Dauer der noch nicht verbrauchten Leistungsdauer des ursprünglichen Falles.

3. Die Leistungsdauer für Fälle gemäss Absatz 2. beläuft sich auf insgesamt (Erst- und Rückfall) maximal 720 Tage für Versicherte der Personengruppe 1 bzw. maximal 60 Tage für Versicherte der Personengruppe 2.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih Teil II

Leistungsbezug im Ausland

In Abänderung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) besteht ein Ausschluss der Bezugsberechtigung während eines Aufenthaltes ausserhalb der Schweiz von mehr als drei Monate unter Vorbehalt von Arbeitseinsätzen im Ausland, anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen oder eines Spitalaufenthaltes und zudem die Rückreise in die Schweiz aus medizinischen Gründen nicht zu verantworten ist.

Leistungsende bei befristetem Arbeitsverhältnis

In Abänderung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) endet für Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis der Leistungsanspruch für laufende Leistungsfälle nicht bei Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses. In Bezug auf das Leistungsende für laufende Leistungsfälle sind sie den Arbeitnehmenden mit einem unbefristeten Arbeitsverhältnis gleichgestellt.

Nicht versicherte Krankheiten

Kein Anspruch auf Leistungen besteht bei:

- Krankheiten, die durch die gesetzliche Unfallversicherung (UVG) entschädigt werden.

- Gesundheitsschädigungen infolge Einwirkung ionisierender Strahlen. Gesundheitsschädigungen infolge ärztlich verordneter Strahlenbehandlung wegen einer versicherten Krankheit sind jedoch versichert.

- Krankheiten infolge kriegerischer Vorfälle. Wird der Versicherte ausserhalb der Schweiz vom Ausbruch solcher Vorfälle überrascht, erlischt der Versicherungsschutz jedoch erst 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten.

Massgebender Lohn für die Leistungsbemessung

Als Grundlage für die Bemessung der prozentualen Taggelder gilt der letzte vor der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bezogene AHV-Lohn. Vorbehalten bleibt eine Anpassung in Fällen, bei denen der Lohn nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen (mutmasslich entgangener Verdienst) entsprechen würde. Dieser Lohn wird auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 (Schaltjahre durch 366) geteilt.

Unterliegt der Verdienst starken Schwankungen (z.B. Stundenlöhner, Temporärangestellte, Provisionsbezüger, unregelmässig beschäftigte Personen), so wird für die Berechnung des Taggelds der in den letzten 12 Monaten vor der Erkrankung im versicherten Betrieb erzielte AHV-Bruttolohn auf ein volles Jahr umgerechnet und durch 365 (Schaltjahre durch 366) geteilt. Die ermittelten Taggelder werden für jeden Kalendertag ausgerichtet.

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) Personalverleih Teil III

Übertrittsrecht in die Einzelversicherung

Bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten oder bei Auflösung des Anschlussvertrages hat der in der Schweiz wohnhafte Versicherte das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten. Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen schriftlich geltend zu machen.

Kein Übertrittsrecht besteht:

- bei Stellenwechsel und Übertritt in die Krankentaggeld-Versicherung des neuen Arbeitgebers oder bei Auflösung des Anschlussvertrages und Weiterführung desselben durch einen anderen Versicherer für denselben Personenkreis, sofern der neue Versicherer aufgrund von Freizügigkeitsabkommen die Weiterführung des Versicherungsschutzes gewährleisten muss;
- nach Erreichen des AHV-Pensionsalters;
- bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch;
- für entliehene Arbeitnehmende, welche keinem allgemeinverbindlichen GAV unterstellt und nicht obligatorisch BVGpflichtig sind.

Prämienanpassungsrecht bei Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

Bei Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für den Personalverleih mit Auswirkungen auf die Krankentaggeldversicherung kann der einzelne Versicherer gemäss Ziffer 1.1 in Abänderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Prämiensätze per Inkrafttreten der GAV-Änderungen an die neuen Gegebenheiten anpassen. Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Information über die Prämienanpassung zu kündigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

Optional bei KVG-Produkt

Leistungshöhe

Leistungsvoraussetzung ist eine ärztlich bestätigte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 %.